

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 22. Mai 2018

414

GRG Nr.	16	EA 66	229
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Hans Feuz vom 2. Mai 2018 **„Geldspielgesetz: Folgeschwere Auswirkungen auf Kultur und Sport im Kanton Thurgau?“**

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Juni 2018 wird das Schweizer Stimmvolk in einer Referendumsabstimmung über das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) befinden. Das BGS regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge (Art. 1 Abs. 1 BGS). Dabei gilt wie bis anhin, dass die Kantone die Reinerträge aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwenden (Art. 106 Abs. 6 Bundesverfassung, BV, SR 101; Art. 125 Abs. 1 BGS). Die Höhe der Reingewinne für die Kantone hängt massgeblich von der Gesamtsumme der Spieleinsätze ab (Art. 125 Abs. 2 BGS).

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die jährlichen Anteile des Kantons Thurgau an den Reingewinnen von Lotterien und Sportwetten sind in den letzten zehn Jahren um rund 15% gestiegen, wie die nachstehende Übersicht zeigt. Diese tendenzielle Zunahme ist allerdings in einen wachsenden Geldspielmarkt einzuordnen, in welchem die Schweizer Lotteriegesellschaften und Spielbanken aufgrund der zunehmenden Bedeutung von ausländischen Anbietern Marktanteile verloren haben (vgl. Frage 3).

Swisslos-Gewinnanteile des Kantons Thurgau

Rechnung	Sportfonds (19 %)	Lotteriefonds (81 %)	Total
2018	2'671'073.20	11'387'206.80	14'058'280.00
2017	2'888'092.00	12'312'390.00	15'200'482.00
2016	2'538'796.00	10'823'286.00	13'362'082.00
2015	2'780'415.55	11'853'350.45	14'633'766.00
2014	2'580'445.50	11'000'846.50	13'581'292.00
2013	2'460'295.35	10'488'627.65	12'948'923.00
2012	2'451'944.50	10'453'026.50	12'904'971.00
2011	2'361'170.00	10'066'038.00	12'427'208.00
2010	2'408'950.00	10'269'733.00	12'678'683.00
2009	2'366'690.55	10'089'575.45	12'456'266.00
2008	2'331'719.00	9'940'488.00	12'272'207.00

Die Swisslos-Gewinnanteile im Rechnungsjahr des Kantons gehen auf das Betriebsjahr der Swisslos Interkantonale Landeslotterie (nachfolgend: Swisslos) des Vorjahres zurück.

Frage 2

Das BGS führt zu besseren Rahmenbedingungen für die inländischen Grossspielveranstalter. Sie können namentlich im Sportwettensektor mit attraktiven Angeboten die illegalen Anbieter konkurrenzieren und Marktanteile zurückgewinnen. Dieser positive Effekt auf die Bruttoerträge würde durch die Steuerbefreiung von Spielgewinnen bis zu 1 Mio. Franken (vgl. die durch das BGS vorgesehene Änderung von Art. 24 Bst. ⁱbis Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG; SR 642.11) noch verstärkt.

Auch wenn die zukünftigen Spielerträge nicht vorhergesagt werden können und die Prognosen erheblichen Unsicherheiten ausgesetzt sind, ist bei Annahme des BGS künftig von höheren Einnahmen und Reingewinnen auszugehen. Nach Schätzung der Swisslos erhöhen sich mittelfristig die den Kantonen für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehenden Reinerträge um insgesamt 225 Mio. Franken. In Bezug auf die von der Swisslos und von der Loterie Romande den Kantonen ausgeschütteten Reingewinne von 630 Mio. Franken (2016) ist schweizweit somit eine grosse Steigerung prognostiziert. Auch eine vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene Studie der Universität Bern rechnet mit erheblichen zusätzlichen Mitteln (vgl. ARTUR BALDAUF/THOMAS BRÜSEHABER, Abschätzung der finanziellen Auswirkungen des neuen Geldspielgesetzes, Bern, April 2015¹). Folglich dürfte auch der künftige Anteil des Kantons Thurgau am Reingewinn mit dem BGS erheblich zunehmen.

¹ Siehe <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/gesetzgebung/geldspielgesetz/ber-unibern-d.pdf>.

Frage 3

Demgegenüber ist bei einer Ablehnung des BGS von Mindereinnahmen auszugehen. Aktuell fließen bezogen auf den gesamten Schweizer Geldspielmarkt gemäss der oben genannten Studie der Universität Bern etwa 250 Mio. Franken an ausländische Anbieter von unbewilligten Online-Spielen ab. Dieser Abfluss verstärkt sich mit gegen 15 Prozent Wachstumsrate jedes Jahr und wird vermehrt auch die Lotterien treffen. Damit verringern sich die inländischen Spiel- bzw. Reinerträge. Folglich würden bei der Ablehnung des BGS künftig auch im Lotterie- und Sportfonds des Kantons Thurgau weniger Mittel für gemeinnützige, kulturelle und wohltätige Zwecke sowie für die Sportförderung zur Verfügung stehen.

Frage 4

Der Regierungsrat sieht keine Möglichkeiten, die Reingewinne der Lotteriegesellschaften bei Lotterien und Sportwetten und damit den Thurgauer Anteil für die Äufnung des Lotterie- und Sportfonds zu beeinflussen. Das Schweizer Stimmvolk hat am 11. März 2012 die Verfassungsvorlage „Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ mit 87 Prozent angenommen. Damit wurde dem Bund der Auftrag erteilt, die Erträge aus den bewilligten Geldspielen für das Gemeinwohl in der Schweiz zu sichern. Bei Mindererträgen sind die gemeinnützigen Unterstützungs- und Förderleistungen in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport entsprechend zu reduzieren, weshalb der Regierungsrat eine Ablehnung des BGS sehr bedauern würde.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Carmen Haag

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach